

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bei
Hückelhoven-Baal
(Kreis Heinsberg)

Auftraggeber:
WindEV GmbH & Co. KG
Friedhofstraße 31
52441 Linnich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 26.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @LINFOS	4
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Beschreibung der Projektwirkungen	6
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	9
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	9
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	10
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	10
7. Zusammenfassung	11

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die WindEV GmbH & Co.KG plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Ackerfläche an der Bundesstraße 57 am südlichen Ortseingang von Hückelhoven-Baal im Kreis Heinsberg.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt südlich von Hückelhoven-Baal, unmittelbar westlich der B57.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Luftbild.

Nur wenige Meter nördlich beginnt der Ortsrand von Baal. Nach Westen, Osten und Süden schließen sich Ackerflächen an. Weiter südlich beginnt ein Waldstück.

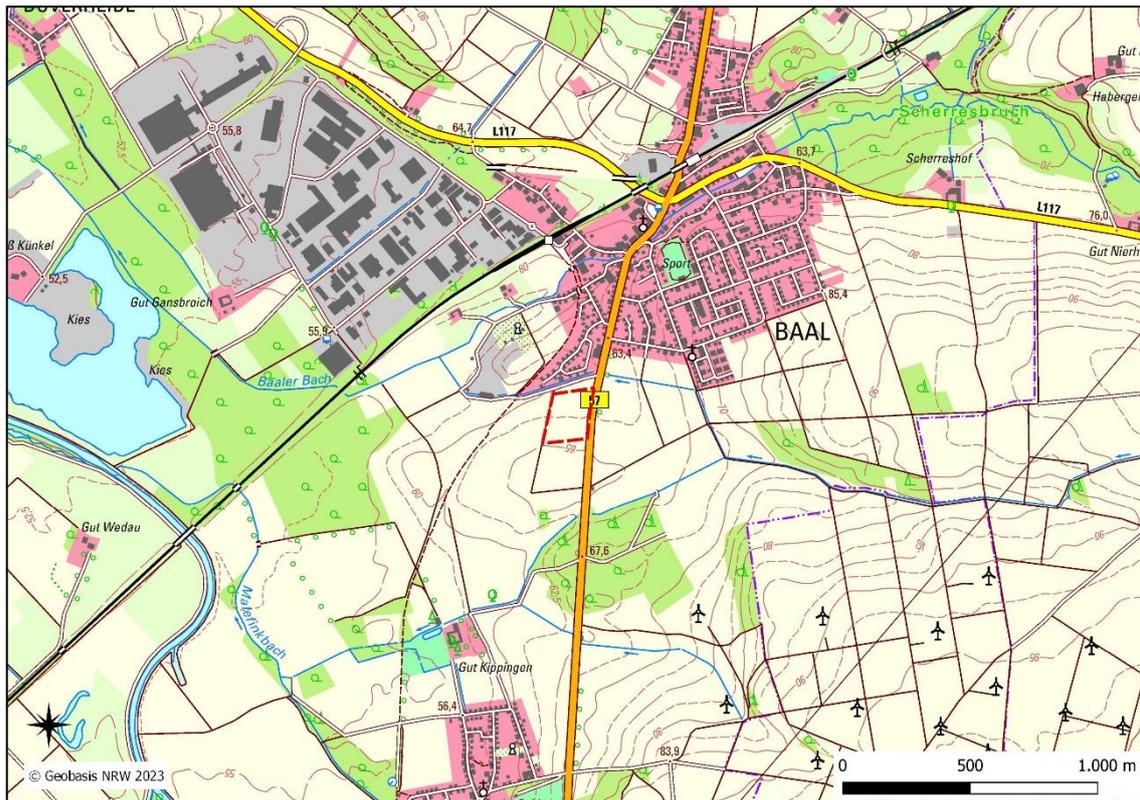


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Linie) im räumlichen Zusammenhang.

Im weiteren Umfeld liegt nach Südwesten die Rur (ca. 1,4 km), nach Südosten der Windpark Körrenzig (ab ca. 800 m) und eine stillgelegte Bahnlinie direkt westlich (ca. 150 m). Die Planfläche umfasst etwa 3,2 ha und befindet sich unmittelbar an der B 57 in der Flur 1, Flurstücke 127, 155 und 156 in der Gemarkung Baal. Das Gebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet Richtung Ortsrand Baal und B57.

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich selbst liegt innerhalb des weitläufigen Landschaftsschutzgebietes „LSG-Baaler Riedelland“ (LSG-4902-0008).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Scherresbruch, Habberger Busch“ (HS-002), welches sich etwa 1,2 km nordöstlich des Plangebietes befindet. Im Westen in ca. 1,4 km Entfernung liegen das NSG „Obere Ruraue“ (HS-026), sowie das NSG „Baggersee Großkünkel“ (HS-032). In ca. 1,4 km Richtung Nordwesten befindet sich das NSG „Am hintersten Berg“ (HS-034). Für das NSG „Baggersee Großkünkel“ sind Eisvogel, Graureiher, Kiebitz, Kormoran, Turmfalke und Waldwasserläufer gemeldet. FFH-Gebiete fehlen auch im weiteren Umfeld.

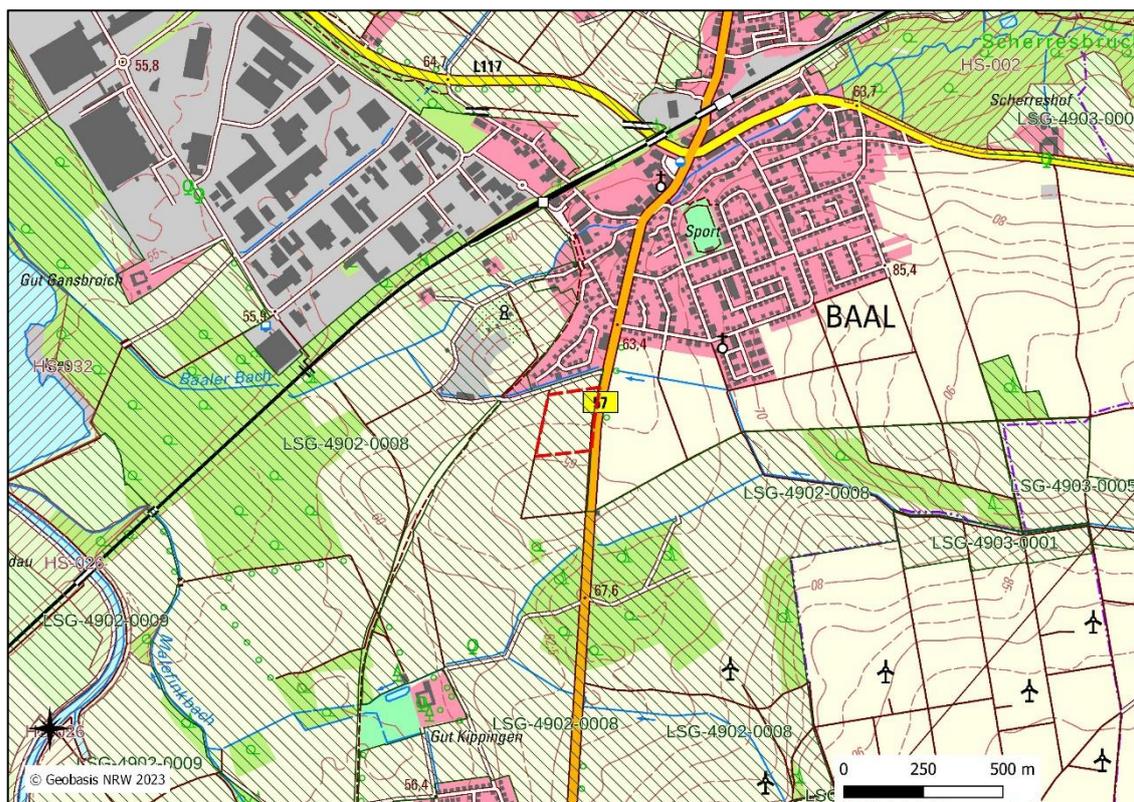


Abb. 4: Lage des Plangebietes (rot) mit den nächstgelegenen Schutzgebieten (LSG: grün, NSG: braun).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im direkten Umfeld der Planung (500 m) werden keine relevanten Einzelfunde planungsrelevanter Arten angegeben. Für den südlich gelegenen Waldbereich werden im Biotopkataster die Waldarten Waldohreule, Mäusebussard und Waldlaubsänger genannt.

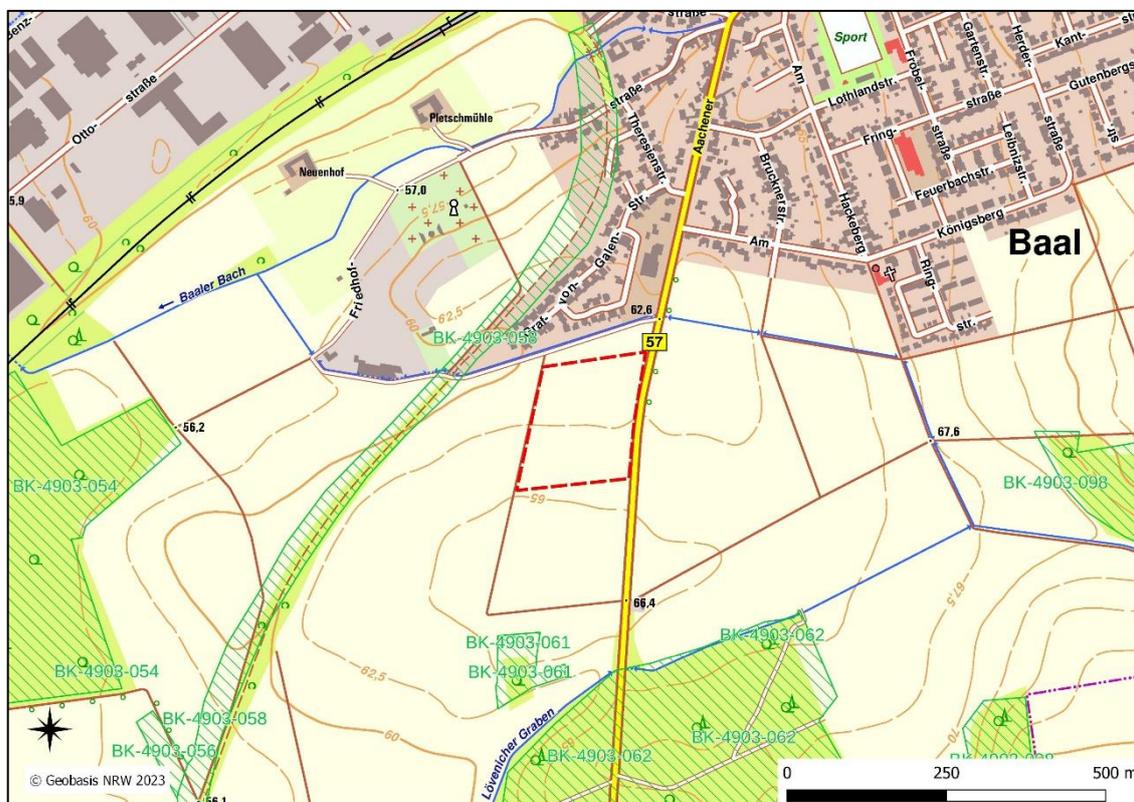


Abb. 6: Biotopkatasterflächen im Umfeld.

3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 4903/4 "Erkelenz". Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Biber, 4 Fledermausarten, sowie 33 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4903 (Erkelenz)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT

Erläuterung: Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den Säugetieren kann der Biber innerhalb des Projektbereichs habitatbedingt sicher ausgeschlossen werden. Fledermäuse nutzen die Fläche allenfalls als Nahrungshabitat, Quartiere der genannten Fledermausarten sind sicher auszuschließen.

Von den im FIS genannten 33 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer oder Wald gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Die genannten Greifvogelarten und Eulen können als Nahrungsgäste vorkommen. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten. Da durch das Vorhaben keine Gebäude

betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Schleiereule als Gebäudebrüter ausgeschlossen.

Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannten Feldlerchen und Rebhühner ist die Lage des Plangebietes grundsätzlich gut geeignet. Für Kiebitz und Wachtel ist die Lage wahrscheinlich bereits zu eingefasst von den umliegenden Strukturen.

Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüschten brüten, könnten in angrenzenden Bereichen vorkommen. Hier sind vor allem Bluthänfling und evtl. Nachtigall (ehem. Bahndamm) zu nennen. Allerdings werden solche Strukturen hier nicht tangiert.

Für weitere Vogelarten hat die Fläche keine Eignung.

4. Begutachtungen der örtlichen Habitatstrukturen

Im Zuge einer Ortsbegehung am 17.03.2023 wurden die Strukturen im Vorhabengebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es wurde überprüft, ob die potentiell möglichen Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Die Ortsbegehung fand morgens um 10:00 bei gutem Wetter statt.

Die westlich der B57 liegende Planfläche wird vollständig von Ackerflächen eingenommen, welche derzeit noch brach liegen. Südlich an die Planfläche angrenzend befinden sich Flächen, die evtl. im Vertragsnaturschutz betreut werden. Auf diesen Flächen standen die Reste von vorjährigen Staudenaussaaten. Die Fläche ist in Teilen von einem wenig genutzten Grünweg umgeben. Dieser wurde am 17.03. begangen. Während der Begehung sangen 3 Feldlerchen in der Umgebung der Planfläche. Eine Feldlerche sang etwas südlich über einer der vermutlichen Vertragsnaturschutzflächen; eine weitere Feldlerche sang westlich der Planflächen über einem Acker. Ein Feldlerchen-Paar landete während der Begehung im westlichen Teil der Planfläche.

Daraufhin wurden zwei weitere Termine zur genaueren Kartierung der Feldlerchen angesetzt. Diese wurden am 13.04. und 26.04.2023 in den Morgenstunden bei guten Wetterbedingungen durchgeführt. Der April umfasst i.d.R. die Zeit der Erstbrut von Feldlerchen. Danach können für eine Zweitbrut neue Reviere bezogen werden. An beiden Terminen sang über der südlich angrenzenden vermutlichen Vertragsnaturschutzfläche eine Feldlerche im westlichen Teil. Weiter westlich sang die nächste Lerche. Über der Planfläche wurde kein Gesang festgestellt. Eine Brut in diesem Bereich wird somit vorerst ausgeschlossen. Feldvogelbruten (auch anderer Arten, wie z.B. dem Rebhuhn) sind in den südlich angrenzenden vermutlichen Vertragsnaturschutzflächen deutlich wahrscheinlicher. Außerdem halten Feldlerchen i.d.R. Abstand zu vielbefahrenen Straßen.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus

resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007¹) hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung von PV-Anlagen kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionsereignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

¹ Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Einrammen der Metallständer für die PV-Module erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch landwirtschaftlichen Verkehr und die B 57 im Osten der Planfläche gibt.

Weiterhin kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen:

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sichtverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl. Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Locker aufgestellte Solarparks können sogar ein Zugewinn für Bodenbrüter, im Verhältnis zu intensiv genutzten Äckern, sein.

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall bestehen keine erheblichen Barrierewirkungen, auch nicht nach Einzäunung der Anlage. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird die Ackerfläche durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn u.a.) sind solche Flächen je nach Aufbau jedoch weiterhin nutzbar. Andere Arten wie Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a. können ebenfalls profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren – hier insbesondere das Abschieben von Oberboden. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Ggf. kann ein anderer Termin für die Baufeldfreimachung gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Gehölze sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, so dass Verluste von Gehölzbrütern im Rahmen einer Gehölzentnahme ausgeschlossen sind. Sollte dies wider Erwarten dennoch nötig sein, so gilt die o.g. Bauzeitenregelung.

Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Solarparks sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Für gehäufte Kollisionsereignisse an den Solarmodulen gibt es keine Belege.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten weisen insbesondere die Feldlerche und das Rebhuhn einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – im Falle einer Betroffenheit auch populationsrelevant sein könnten. Für die genannten Arten wirkt aber weniger die Störung, als die direkte Betroffenheit durch Überschirmung der Fläche. Insofern greift hier nicht nur der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern auch der der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 6.3). Derzeit werden im Plangebiet aber keine Brutvorkommen planungsrelevanter Feldvögel vermutet.

Für planungsrelevante Vogelarten der Gehölze und Gebüsche ist eine Störung durch den Baustellenbetrieb dann anzunehmen, wenn innerhalb der unter 6.1 genannten Brutzeit gebaut wird (1. März bis 30. September). Solche Strukturen sind von der Planung aber vermutlich nicht betroffen.

Weitere planungsrelevante Arten sind habitatbedingt nicht zu erwarten.

Populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand auch für Feldvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand (Feldlerche und Rebhuhn) ausgeschlossen werden.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführten Ortsbegehungen konnten auf der Fläche kein Brutvorkommen der Feldlerche nachweisen. Die nächsten Brutplätze befinden sich auf angrenzenden Flurstücken. Eine direkte Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist für die Art derzeit nicht anzunehmen. In der Regel stellen Solarparks in

den Randbereichen und auf Zufahrten sogar neue Habitate für Feldlerchen zur Verfügung. In der Detailplanung des Solarfelds sollten notwendige Freiflächen wenn möglich im westlichen Teil vorgesehen werden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nach derzeitigem Stand für die Feldlerche ausgeschlossen. Notwendige Freiflächen im geplanten Solarfeld, sollten im Westteil der Planung vorgesehen werden.

7. Zusammenfassung

Die WindEV GmbH & Co.KG plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Ackerfläche an der Bundesstraße 57 am südlichen Ortseingang von Hückelhoven-Baal im Kreis Heinsberg. Das Plangebiet ist etwa 3,2 ha groß und befindet sich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche konnten auf der Fläche nicht direkt ausgeschlossen werden. Erst durch eine Nachkartierung im April, der Hauptbrutzeit der Feldlerche, konnte ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sicher ausgeschlossen werden. Abweichungen hiervon sind gutachterlich zu begleiten. Erhebliche Störungen und damit verbundene Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2+3 BNatSchG) sind derzeit ebenfalls ausgeschlossen. Die Detailplanung des Solarfeldes sollte wenn möglich Freiflächen in den Westteil der Planung legen.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Aachen, 26.04.2023



(Dr. Jürgen Prell)